

Freihaltegebiet Hochwasser: Sicherheit auch in Zukunft

Kathrina Steffen | Marco Serraino | Abteilung Landschaft und Gewässer | 062 835 34 50

Den Hochwasserschutz allein mit wasserbaulichen Massnahmen zu gewährleisten ist technisch oft nicht machbar oder stösst an finanzielle Grenzen. Damit das Schadenpotenzial bei Hochwasserereignissen nicht weiter ansteigt, ist es wichtig, dass natürliche Überflutungsgebiete ausserhalb des Baugebiets konsequent frei gehalten werden. Um dies langfristig zu garantieren, ist mit der Richtplanrevision 2011 das sogenannte Freihaltegebiet Hochwasser eingeführt worden. Dies bewirkt neue Regelungen für die Raumplanung und für das Bauen ausserhalb der Bauzonen.

In den letzten 20 Jahren hat die Bevölkerung des Kantons Aargau um rund 100'000 Einwohner zugenommen. Mit der Zunahme der Bevölkerung ging auch ein Anstieg der Sachwerte einher. So ist die Anzahl versicherter Gebäude um 21 Prozent auf

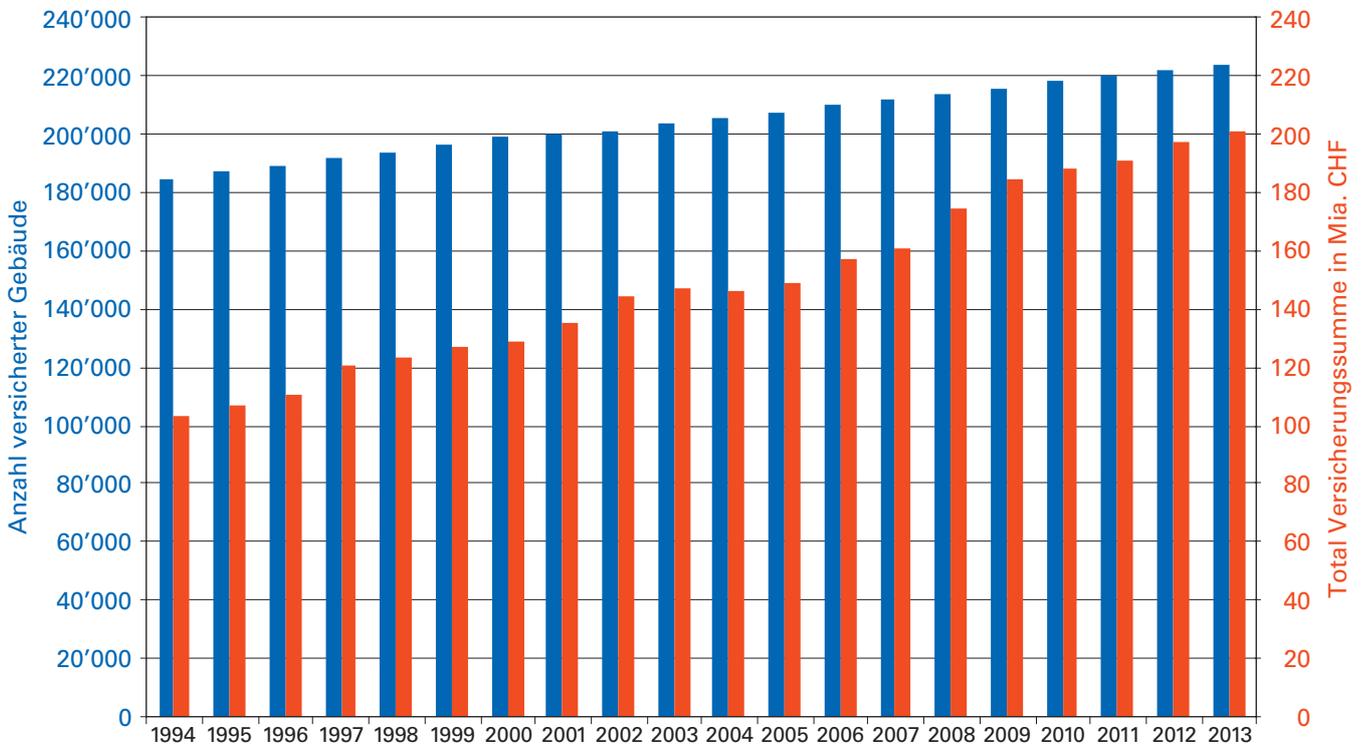
225'000 gestiegen, ihr Versicherungswert hat sich von rund 100 auf 200 Milliarden Franken sogar verdoppelt. Bis zum Jahr 2040 wird die Bevölkerung des Kantons Aargau laut Prognosen um weitere 180'000 Einwohnerinnen und Einwohner zunehmen. Der

Druck auf das Siedlungsgebiet steigt, neue Wohn- und Arbeitsräume werden benötigt.

Warum ein Freihaltegebiet Hochwasser?

Die Bevölkerung und die Sachwerte müssen vor Hochwasser geschützt werden. Der Hochwasserschutz kann allerdings wegen der technischen Machbarkeit oder aus finanziellen Gründen nicht allein durch bauliche Massnahmen gelöst werden. Überflutungsräume ausserhalb der Bauzonen spielen bei Hochwasserereignissen als natürliche Rückhalteräume oder als Abflusskorridore eine bedeutende Rolle. Werden diese Räume und Korridore langfristig nicht überbaut, kann verhindert

Entwicklung der Anzahl versicherter Gebäude und ihres Versicherungswertes



Die Anzahl versicherter Gebäude hat seit 1994 um 21 Prozent zugenommen. Gleichzeitig hat sich ihr Versicherungswert verdoppelt. Um das Schadenpotenzial bei Hochwasserereignissen möglichst gering zu halten, ist es wichtig, dass natürliche Überflutungsräume nicht überbaut werden.

Quelle: Aargauische Gebäudeversicherung 2014



Foto: ALG

Natürliche Überflutungsräume ausserhalb des Baugebietes sind wichtig, um Sachschäden bei Hochwasser zu vermindern. Dies wird durch das Freihaltegebiet Hochwasser sichergestellt.

werden, dass die Schadenssummen vergrössert und die bestehenden Siedlungsgebiete zusätzlich gefährdet werden. Es gilt daher, auch planerischen Hochwasserschutz zu betreiben. Dazu wurde in die Richtplanrevision 2011 das Freihaltegebiet Hochwasser aufgenommen.

Was ist das Freihaltegebiet Hochwasser?

Das Freihaltegebiet Hochwasser (FHHW) ist ein Schutzgebiet ausserhalb der Bauzone, welches dem Hochwasserschutz dient und deshalb nicht überbaut werden darf. Das FHHW beinhaltet alle Gebiete ausserhalb der Bauzone, welche laut Gefahrenkarte Hochwasser bzw. Gefahrenhinweiskarte Hochwasser überschwemmt werden können, und so Hochwasserschäden im bestehenden Siedlungsgebiet reduzieren. In der Praxis sind dies beispielsweise die Überflutungsräume im Freiamt oder die Auengebiete an der Aare.

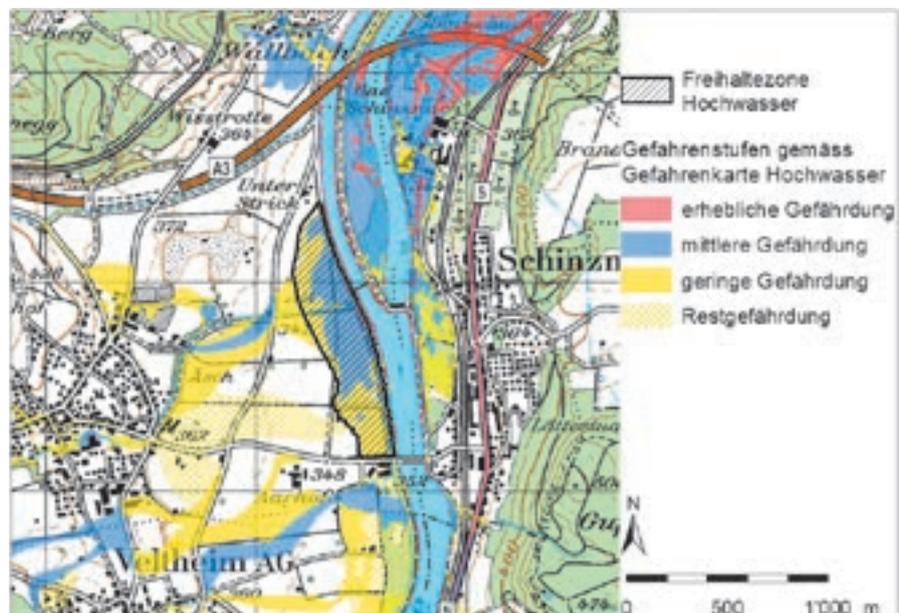
Mit der Aufnahme des FHHW in den Richtplan (Richtplankapitel L1.2, Beschluss 3) ist dieses behördenverbindlich. Gemeinden und Kanton sind rechtlich verpflichtet, das FHHW bei Nutzungsplanungen umzusetzen und bei Baugesuchen in die Interessenabwägung einzubeziehen.

Was bedeutet dies für die Nutzungsplanung?

Das FHHW löst grundsätzlich keine sofortige Anpassung der Nutzungsplanung der Gemeinden aus. Eine rasche Umsetzung ist jedoch wichtig, damit das FHHW im Baubewilligungs-

verfahren rechtssicher umgesetzt werden kann. Bereits heute ist es bei der Ermittlung und Abwägung der betroffenen Interessen zu berücksichtigen. Mit der Umsetzung in der Nutzungsplanung wird das FHHW langfristig gesichert und für die Grundeigentümer wird eine klare Rechtsgrundlage geschaffen.

Die Gemeinden haben das FHHW durch Vorschriften in ihrer Bau- und Nutzungsordnung (BNO) umzusetzen. Diese Vorschriften geben vor, welche Nutzungen und Bauten unter welchen Voraussetzungen und Auflagen im Freihaltegebiet noch möglich sind. Bei den Überflutungsräumen der Hauptgewässer wie der Aare und der grösseren Nebengewässer wie der Suhre kann das FHHW zusätzlich durch die Ausscheidung einer überlagerten Schutzzone (Freihaltezone Hochwasser) auf dem Kulturlandplan garantiert werden. Die Ausscheidung dieser überlagerten Schutzzone wird notwendig, da diesen Überflutungsräumen eine ausserordentliche Bedeutung zum Hochwasserschutz zukommen kann. Das Bauen in diesen Gebieten ist in der Regel nicht möglich.



Die Überflutungsräume entlang der Aare sind als Fließskorridor für den Hochwasserschutz ausserordentlich wichtig. Sie müssen deswegen in der Nutzungsplanung durch eine überlagerte Schutzzone (Freihaltezone Hochwasser) gesichert werden (schwarz schraffierte Fläche). Die Ausscheidung einer Freihaltezone Hochwasser ist nicht notwendig, wenn der Überflutungsraum im Wald, im Siedlungsgebiet oder bereits in einer bestehenden Schutzzone (beispielsweise Auengebiet) liegt. *Quelle: AGIS, angepasst durch ALG, 2014*

Hochwasserschutz-Kriterien für neue Bauzonen und Neubauten im Freihaltegebiet Hochwasser

Kriterien	Neueinzonungen	Neubauten
Fehlende alternative Standorte/Standortgebundenheit.	✓	✓
Hochwasserschutz ist umsetzbar und wird durch die Gemeinde oder die Landeigentümer finanziert.	✓	✓
Die zukünftige Überbauung verändert weder den Hochwasserabfluss, den Hochwasserrückhalt noch die Höhe des Wasserstands (Fliesstiefe).	✓	✓
Es entstehen keine nachteiligen Auswirkungen auf Ober- und Unterlieger und eine Mehrgefährdung ist ausgeschlossen.	✓	✓
Das Vorhaben befindet sich in der überlagerten Freihaltezone Hochwasser.	nicht erlaubt	in der Regel nicht erlaubt

Einzonen im Freihaltegebiet Hochwasser?

«Wenn einzonen, dann hochwassersicher» – der beste Schutz vor Hochwasser ist der Verzicht auf neue Bauzonen in hochwassergefährdeten Gebieten. Bestehen in einer Gemeinde nachweislich keine alternativen Standorte für die Siedlungsentwicklung, grenzt die potenziell neue Bauzone direkt an das Siedlungsgebiet, und kann der Hochwasserschutz gewährleistet werden,

sind neue Bauzonen in hochwassergefährdeten Gebieten in Ausnahmefällen möglich. Darüber hinaus dürfen bei einer Überbauung dieser Gebiete weder der Hochwasserabfluss noch der Rückhalt beeinträchtigt werden. Auch darf durch eine zukünftige Überbauung keine Mehrgefährdung der Nachbarschaft entstehen. Der Nachweis muss im Planungsbericht des Nutzungsplanverfahrens geliefert werden.

Bauen im Freihaltegebiet Hochwasser?

Das FHHW ist grundsätzlich von Neubauten frei zu halten. Ist dennoch im FHHW eine Neubaute vorgesehen – beispielsweise ein neuer Stall –, muss das Baugesuch für die kantonale Zustimmung dieselben Hochwasserschutz-Kriterien erfüllen wie für Einzonungen. Diese Kriterien sind in der Tabelle «Hochwasserschutz-Kriterien für neue Bauzonen und Neubauten im Freihaltegebiet Hochwasser» detailliert aufgeführt. Ausbauten und Erneuerungen bestehender Gebäude sind im FHHW möglich, sofern sie ausreichend vor Hochwasser geschützt sind und der natürliche Hochwasserabfluss nicht beeinträchtigt wird. Kleinbauten wie Bienenhäuser oder Geräteschuppen sind im FHHW nach wie vor zulässig.

Glossar

Gefahrenkarte Hochwasser:

Die Gefahrenkarte Hochwasser zeigt für die Siedlungsgebiete und deren unmittelbare Umgebung auf, wo Hochwassergefährdungen bestehen. Sie umfasst mehrere Teilkarten:

- Gefahrenkarte mit den charakteristischen Farben Rot, Blau, Gelb, Gelb-Weiss schraffiert;
- vier Fliesstiefenkarten: dreissigjähriges Ereignis (HQ30), hundertjähriges Ereignis (HQ100), dreihundertjähriges Ereignis (HQ300) und Extremereignis (EHQ);
- Schutzdefizitkarte;
- Objektkategorienkarte.

Gefahrenhinweiskarte Hochwasser:

Die Gefahrenhinweiskarte Hochwasser zeigt flächendeckend für den ganzen Kanton die Gebiete, welche bei einem Extremereignis von Hochwasser betroffen sein können. Sie ist die Planungsgrundlage für die Flächen ausserhalb der Siedlungsgebiete, welche nicht durch die Gefahrenkarte Hochwasser abgedeckt sind.

Mehrgefährdung:

Bauten und Anlagen sind so anzulegen und zu unterhalten, dass der natürliche Abfluss nicht zum Schaden des Nachbarn verändert wird (ZGB Art. 689 Abs. 2, Baugesetz § 52 Abs. 1). Schutzmassnahmen sind daher auf mögliche Folgen für das Umfeld zu prüfen. Eine erhöhte Gefährdung der Nachbarschaft ist nicht zulässig.

Weitere Informationen

Das Merkblatt «Hochwasserschutz ausserhalb des Siedlungsgebiets – Freihaltegebiet Hochwasser» sowie Mustervorlagen für die Bau- und Nutzungsordnung zum FHHW können Sie herunterladen unter www.ag.ch/hochwasserschutz > Gefahrenkarte Hochwasser > Merkblätter/Publicationen. Die Gefahrenkarte Hochwasser und die Gefahrenhinweiskarte finden Sie unter www.ag.ch/geoportal > Online Karten.

